

Synopse

Teilrevision des Polizeigesetzes (PoIG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **551.1**
 Aufgehoben: –

Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)	Fassung nach 1. Lesung (20/GE 18/357)
	Änderung des Polizeigesetzes (PoIG)
	I.
	Der Erlass RB 551.1 (Polizeigesetz [PoIG] vom 9. November 2011) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
<p>§ 47 Sachen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Gefahrenabwehr und zur Fahndung Personen verpflichten, mitgeführte Sachen vorzuzeigen oder Behältnisse zu öffnen.</p> <p>² Zur Gefahrenabwehr oder zur Fahndung können Fahrzeuge und Behältnisse durchsucht werden.</p>	<p>³ Zur Gefahrenabwehr und zur Erkennung von Vergehen und Verbrechen dürfen elektronische Geräte vor Ort in Anwesenheit der betroffenen Person eingesehen werden.</p>
6. Gewaltschutz und Gewaltprävention	6. Häusliche Gewalt, Gewaltschutz und Gewaltprävention
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>

Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)	Fassung nach 1. Lesung (20/GE 18/357)
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.